

RS OGH 1991/4/30 5Ob109/90, 7Ob632/92, 5Ob73/09k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1991

Norm

MRG §8 Abs2

Rechtssatz

Gegenstand des außerstreitigen Verfahrens nach § 37 Abs 1 Z 5 MRG ist nur das Duldungsbegehren des Vermieters, nicht aber eine allfällige Räumungspflicht des Mieters die dadurch entstehen könnte, daß dem Antrag des Vermieters auf Änderung - hier: Verkleinerung - des Mietgegenstandes stattgegeben wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 109/90
Entscheidungstext OGH 30.04.1991 5 Ob 109/90
Veröff: WoBl 1991,167
- 7 Ob 632/92
Entscheidungstext OGH 21.12.1992 7 Ob 632/92
nur: Gegenstand des außerstreitigen Verfahrens nach § 37 Abs 1 Z 5 MRG ist nur das Duldungsbegehren des Vermieters. (T1)
- 5 Ob 73/09k
Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 73/09k
Vgl; Beisatz: Gegenstand des Verfahrens ist keine Räumungsverpflichtung, sondern die Duldung künftiger Baumaßnahmen. (T2); Beisatz: Solange der Vermieter sein Vorhaben nicht in die Tat umsetzt, wird der Mieter in seiner bisherigen Rechtsausübung überhaupt nicht beeinträchtigt. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0069460

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at